



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

Eingang
13.07.24

Herr Dr.
Helmut Fleck
Gneisenaustraße 52c
53721 Siegburg

Berlin, 10. Juli 2024
Aktenzeichen: EuWP 29/24
Anlagen: -2-

Europawahl 2024
EuWP 29/24

Wahlprüfungsausschuss

bearbeitet von:
OARn Behrens
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
wahlpruefung@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihr Schreiben vom 5. Juli 2024 ist am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen und wird beim Wahlprüfungsausschuss als Einspruch gegen die Wahl zum Europäischen Parlament vom 9. Juni 2024 unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet.

Nach § 2 Abs. 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch. Ein Wahleinspruch ist schriftlich, d. h. per Brief oder Fax mit **eigenhändiger Unterschrift** einzureichen und zu begründen.

Sie haben bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am **9. August 2024, 24 Uhr** die Möglichkeit, Ihren Einspruch unter Beachtung des Schriftformerfordernisses einzureichen

Die auf Ihren Einspruch hin zu treffende Entscheidung des Deutschen Bundestages (Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 GG) bereitet der Wahlprüfungsausschuss vor. Dazu kann es erforderlich sein, u. a. die zuständigen Wahlbehörden um eine Stellungnahme zu bitten. Nach Abschluss seiner Beratungen über Ihren Wahleinspruch legt der Wahlprüfungsausschuss dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung vor. Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird Ihnen sodann mitgeteilt.

Ich bitte um Verständnis, dass dieses Verfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Bis dahin bitte ich Sie, Änderungen Ihrer Anschrift unter Angabe des o. g. Aktenzeichens mitzuteilen.

Von Ihrer Wahlberechtigung am Tag der Bundestagswahl gemäß § 2 WahlPrüfG gehe ich aus. Sollte eine solche nicht bestanden



haben, bitte ich um Mitteilung. Eine Nachprüfung, ob tatsächlich eine Wahlberechtigung vorgelegen hat, geschieht erst, wenn Ihr Einspruch Erfolg haben sollte.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Behrens', written in black ink.

Behrens



Informationsblatt zu Wahleinsprüchen

Gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) wird im Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl entschieden. Für das Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag gelten mit einigen Ausnahmen die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes. Eine Prüfung erfolgt nur auf Einspruch, der Deutsche Bundestag wird also nicht von sich aus tätig. Das Verfahren ist kostenfrei.

Wer kann einen Wahleinspruch einlegen?

Einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen kann gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Wie kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch ist **schriftlich** beim Deutschen Bundestag, Wahlprüfungsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzureichen. Es ist auch möglich, den handschriftlich unterzeichneten Einspruch per Telefax (+49 (0)30 227-36097) einzulegen. Eine einfache **E-Mail** ist dagegen **nicht** ausreichend. Angegeben werden sollte eine zustellfähige Anschrift. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen sollte eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden. Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer sollte dabei möglichst konkret auf den beanstandeten Wahlfehler eingehen.

Wann kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 2024 **endet am 9. August 2024 um 24.00 Uhr**. Einsprüche, die erst nach dem Fristablauf beim Deutschen Bundestag eingehen, sind unzulässig.